

1982

Ausgegeben zu Bonn am 19. November 1982

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 82	Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1981 und 1982 (GräbPauschSV 1981/1982) neu: 2184-1-4-4	1521
12. 11. 82	Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ neu: 2122-4; 2122-3	1522
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	1525
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1526

Die Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ (Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber
im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1981 und 1982
(GräbPauschSV 1981/1982)**

Vom 12. November 1982

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1981 und 1982 betragen:

33,- Deutsche Mark für ein Einzelgrab
10,50 Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ**Vom 12. November 1982**

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Abweichende Vereinbarung
- § 3 Vergütungen
- § 4 Gebühren
- § 5 Bemessung der Gebühren
- § 6 Entsprechende Bewertung
- § 7 Entschädigungen
- § 8 Wegegeld
- § 9 Reiseentschädigung
- § 10 Ersatz von Auslagen
- § 11 Zahlung durch öffentliche Leistungsträger
- § 12 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung
- § 13 Berlin-Klausel
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen (Anlage *)

Auf Grund des § 11 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vergütungen nach dieser Verordnung darf ein Arzt nur für Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder durch Personen hat erbringen lassen, die seiner Aufsicht und Weisung unterstehen.

(3) Vergütungen darf der Arzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen erbracht worden sind.

§ 2**Abweichende Vereinbarung**

(1) Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen Arzt und Zahlungspflichtigem ist vor Erbringung der Leistung des Arztes in einem Schriftstück zu treffen, das keine anderen Erklärungen enthalten darf. Der Arzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

§ 3**Vergütungen**

Als Vergütungen stehen dem Arzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu.

§ 4**Gebühren**

(1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage *) genannten ärztlichen Leistungen.

(2) Der Arzt kann Gebühren nur für selbständige Leistungen berechnen. Für eine Leistung, die Bestandteil einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Arzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.

(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der durch die Anwendung von Instrumenten und Apparaten entstehenden Kosten abgegolten, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Das gilt auch für die Kosten, die bei Leistungen nach den Abschnitten M, N und O des Gebührenverzeichnisses entstehen. Hat der Arzt ärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.

(4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam.

*) Das Gebührenverzeichnis wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

(5) Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Arzt ihn darüber zu unterrichten.

§ 5

Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemißt sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 10 Deutsche Pfennige.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein; dies gilt nicht für die in Absatz 3 genannten Leistungen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.

(3) Gebühren für die in den Abschnitten A, E, M und O des Gebührenverzeichnisses genannten Leistungen bemessen sich nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes. Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 2,3fachen des Gebührensatzes das 1,8fache des Gebührensatzes tritt.

§ 6

Entsprechende Bewertung

Selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind und sich auch nicht als eine besondere Ausführung einer anderen Leistung darstellen, können entsprechend einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. In der Rechnung ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

§ 7

Entschädigungen

Als Entschädigungen für Besuche erhält der Arzt Wegegeld und Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitverhältnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

§ 8

Wegegeld

(1) Der Arzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung bis zu zwei Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle 10,- Deutsche Mark, bei Nacht (zwei-

schen 20 und 8 Uhr) 20,- Deutsche Mark. Bei einer Entfernung von mehr als zwei und bis zu 25 Kilometern beträgt das Wegegeld für jeden zurückgelegten Kilometer 2,50 Deutsche Mark, bei Nacht 5,- Deutsche Mark.

(2) Besucht der Arzt auf einem Wege mehrere Patienten, so beträgt das Wegegeld je Patient die Hälfte der in Absatz 1 genannten Beträge. Werden mehrere Patienten in demselben Haus oder in einem Heim besucht, darf der Arzt das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

§ 9

Reiseentschädigung

(1) Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.

(2) Als Reiseentschädigung erhält der Arzt

1. 50 Deutsche Pfennige für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,
2. bei Abwesenheit bis zu 8 Stunden 100,- Deutsche Mark, bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 200,- Deutsche Mark je Tag,
3. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

(3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ersatz von Auslagen

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen neben den für die einzelnen ärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren nur die Kosten für diejenigen Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien berechnet werden, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen neben den Gebühren für Leistungen nach den Abschnitten M, N und O des Gebührenverzeichnisses nur die hierdurch entstandenen Versand- und Portokosten berechnet werden, neben den Gebühren für die Anwendung radioaktiver Stoffe auch die Kosten für die Stoffe, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind.

§ 11

Zahlung durch öffentliche Leistungsträger

(1) Wenn ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet, sind die ärztlichen Leistungen nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 2) zu berechnen.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn dem Arzt vor der Inanspruchnahme eine von dem die Zahlung Leistenden ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird. In dringenden Fällen kann die Bescheinigung auch nachgereicht werden.

§ 12

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.

(2) Die Rechnung muß insbesondere enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung,
2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
3. bei Entschädigungen nach den §§ 7 bis 9 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
4. bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt die einzelne Auslage 50,- Deutsche Mark, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.

Überschreitet die berechnete Gebühr das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies schriftlich zu begründen; das gleiche gilt bei den in § 5 Abs. 3 genannten Leistungen, wenn das 1,8fache des Gebührensatzes überschritten wird. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Die Bezeichnung der Leistung nach Nummer 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigefügt wird, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 3 Satz 2), sind als solche zu bezeichnen.

(3) Durch Vereinbarung mit den in § 11 Abs. 1 genannten Leistungs- und Kostenträgern kann eine von

den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Satz 2 der Bundesärzteordnung auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) § 4 gilt hinsichtlich des Ausschlusses der unmittelbaren Erhebung von Sach- und Personalkosten durch Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bei privatärztlicher Behandlung erst ab 1. Januar 1984. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Arzt vom Krankenhaus unmittelbar erhobene Sach- und Personalkosten von den von ihm nach § 5 berechneten Gebühren abzuziehen und in der Rechnung den Umfang der Minderung bei den einzelnen Leistungen anzugeben.

(3) Die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) gilt weiter

1. für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind,
2. im Rahmen des § 6 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123).

Im übrigen tritt sie außer Kraft.

Bonn, den 12. November 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 39, ausgegeben am 16. November 1982**

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 82	Verordnung zu dem Abkommen vom 15. Februar 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Durchführung des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Familienangehörigen von Grenzgängern ..	958
11. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens	961
13. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse	961
13. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	961
15. 10. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis	962
15. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programtragenden Signale	963
18. 10. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit	963
20. 10. 82	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Verwaltung und Pflege des deutschen Soldatenfriedhofs Ysselsteyn	965
20. 10. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Beitritt der Republik Simbabwe zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome	967
20. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	967
21. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	968
21. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	968
21. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	969
21. 10. 82	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	970
22. 10. 82	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Benutzung des Louisiana Offshore Oil Port	971
25. 10. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979	973
26. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	974
28. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Flüchtlingsseeleute	975
2. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten und Vierten Protokolls zu diesem Abkommen	975
3. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	976
3. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	976
3. 11. 82	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	977
4. 11. 82	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	978
5. 11. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	979

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
25. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2876/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2099/82 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme des Magermilchpulvers durch die italienische Interventionsstelle	29. 10. 82	L 302/1
29. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2918/82 der Kommission zur Festsetzung der Beträge der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1981/82	30. 10. 82	L 304/56
29. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2919/82 der Kommission über den für Griechenland geltenden Korrektivbetrag für Olivenöl	30. 10. 82	L 304/57
29. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2920/82 der Kommission zur Festsetzung des Korrektivbetrags für Olivenöl	30. 10. 82	L 304/59
29. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2922/82 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	30. 10. 82	L 304/62
29. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2923/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 hinsichtlich der Methoden zur Denaturierung von Magermilchpulver	30. 10. 82	L 304/64
29. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2924/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	30. 10. 82	L 304/71
4. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2950/82 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum vom 1. August 1982 bis zum 31. Juli 1983	5. 11. 82	L 309/10
4. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 des Rates über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1982/83	5. 11. 82	L 309/28
4. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2959/82 des Rates über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1982/83	5. 11. 82	L 309/30
5. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2964/82 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2958/82 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1982/83	6. 11. 82	L 310/5
5. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2965/82 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugerbeihilferegelung für Olivenöl	6. 11. 82	L 310/7
Andere Vorschriften			
21. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2869/82 des Rates über den Abschluß einer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Stahlsektor	1. 11. 82	L 307/1
21. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	1. 11. 82	L 307/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
21. 10. 82	Entscheidung Nr. 2871/82/EGKS der Kommission über den Abschluß einer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Stahlsektor	1. 11. 82	L 307/11
28. 10. 82	Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS der Kommission über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika	1. 11. 82	L 307/27
28. 10. 82	Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS der Kommission betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	1. 11. 82	L 307/36
28. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 der Kommission betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	1. 11. 82	L 307/56
28. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2915/82 der Kommission zur Ermächtigung Dänemarks, die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium auszusetzen	30. 10. 82	L 304/52
29. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2917/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer in der Landwirtschaft anzuwendender Umrechnungskurse für den belgischen/luxemburgischen Franken und den französischen Franken	30. 10. 82	L 304/54
29. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2921/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	30. 10. 82	L 304/61
28. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2935/82 der Kommission über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Trichloräthylen mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und in Polen, über die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung des vorläufigen Antidumpingzolls	4. 11. 82	L 308/5
28. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2936/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien	4. 11. 82	L 308/7
3. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2937/82 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen im Weinsektor	4. 11. 82	L 308/10
3. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2938/82 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 hinsichtlich der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	4. 11. 82	L 308/12
3. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2941/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	4. 11. 82	L 308/18
5. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2966/82 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren	6. 11. 82	L 310/11
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor (ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982)	29. 10. 82	L 302/32
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2666/82 der Kommission vom 5. Oktober 1982 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 über gemeinsame Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr kleiner Mengen (ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1982)	29. 10. 82	L 302/32

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 380. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 199 vom 23. Oktober 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 199 vom 23. Oktober 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.